

Satzung des Hundsmühler Turnvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Hundsmühler Turnverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Wardenburg / Hundsmühlen.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind blau – weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1 Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - 1.2 Durchführung von Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - 1.3 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Abteilungen / Sparten

1. Der Verein ist in rechtlich unselbständige Sparten gegliedert.
2. Jede Abteilung des Vereins wird durch den Vereinsvorstand einer Sparte zugeordnet. Diese Zuordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsrat, die innerhalb von 90 Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes erfolgen muss.
3. Jede Sparte regelt ihre Angelegenheiten.
4. Der Vereinsrat erlässt eine Vereinsordnung für den Verein. Die Sparten können sich auf dieser Grundlage Spartenordnungen geben.
5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Spartenversammlung statt, und zwar vor der Jahreshauptversammlung. Jede Abteilung wählt mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Delegierten, ihre Vertreter und einen Spartenleiter. Kommt die Wahl eines Spartenleiters nicht zustande, bestellt der Vereinsvorstand einen kommissarischen Spartenleiter. Diese Bestellung ist bis zur Wahl eines Spartenleiters wirksam.
6. Sparten können mit Zustimmung des Vereinsvorstands eine eigene Kasse führen. Die Kontrolle dieser Kasse obliegt dem Vereinsvorstand. Der Vereinesvorstand kann eine oder mehrere spartenfremde Personen mit der Prüfung beauftragen.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder (Vollmitglied)
 - a) aktive Mitglieder
 - Erwachsene,
 - Jugendliche und Kinder,
 - b) fördernde Mitglieder

- 1.2 Mitglieder, die befristet ein bestimmtes sportliches Angebot des Vereins in Kursform nutzen (Kursmitglied).

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:
 - 3.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz auf die Ausschlussmöglichkeit hinweisender Mahnung,
 - 3.2 Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - 3.3 Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - 3.4 Grob unsportlichen Verhalten,
 - 3.5 Vornahme unehrenhafter Handlungen.
4. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Spartenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist per eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, während der angesetzten Übungsstunden an den von ihnen gewünschten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Beitragswesen

1. von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:
 - 1.1 der Mitgliedsbeitrag
 - 1.2 ein sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag
 - 1.3 der Sonderbeitrag für Kurse
 - 1.4 die Arbeitsleistung
 - 1.5 Umlagen
 - 1.6 Aufnahmegebühr
 - Zu 1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
 - Zu 1.2 Die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrags wird im Einvernehmen mit der betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Delegiertenversammlung ersetzt werden.
 - Zu 1.3 Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach Zustimmung einer gegebenenfalls betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt.
 - Zu 1.4 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die Delegiertenversammlung. Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Delegiertenversammlung.
 - Zu 1.5 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Delegiertenversammlung.
 - Zu 1.6 Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts.
 3. Die Beitragszahlung, fällig am ersten Tag eines jeden Quartals, erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
 4. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ruhen, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
 5. Beitragsfrei sind Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit und Ehrenmitglieder.

6. Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jüngere Mitglieder können in Spartenversammlungen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
3. Als Delegierte oder Spartenleiter können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. In einen Spartenvorstand können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.2 Delegiertenversammlung
 - 1.3 Vorstand
 - 1.4 Vereinsrat

§ 10 Zusammensetzung und Einberufung von Delegiertenversammlungen

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus gewählten Vertreter der Sparten und dem Vorstand.
2. Jede Sparte kann auf der Grundlage des Mitgliederstandes am 01. Januar des jeweiligen Jahres pro angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten entsenden.
3. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Spartenversammlungen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jeder Delegierte kann nur eine Sparte vertreten.
4. Die Sparten haben die Namen der Delegierten und deren Vertreter dem Vorsitzenden 30 Kalendertage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Zur Delegiertenversammlung sind die Delegierten spätestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Vereinsmitglieder sind auf diese Versammlung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den vom Hundsmühler Turnverein genutzten Sportstätten hinzuweisen.
6. Alle Mitglieder können als Zuhörer einer Versammlung beiwohnen.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Delegierten anwesend sind.
8. Sollten bei einer Versammlung weniger als 50 v.H. anwesend sein, ist innerhalb von 28 Tagen eine erneute Versammlung anzuberaumen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Diese Versammlung kann auch außerhalb des ersten Quartals liegen.
9. Anträge zur Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
10. Später eingehende Anträge werden in der Versammlung nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit feststellt.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 v.H. der Delegierten es beantragen.
12. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung. Für sie treten Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, die diese bei der Delegiertenwahl erhalten haben.

§ 11 Ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung jeder Jahreshauptversammlung sind:

- 2.1 Begrüßung und Eröffnung
- 2.2 Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.3 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 2.4 Entlastung des Vorstandes
- 2.5 Wahlen
- 2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 2.7 Verschiedenes

§ 12 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es
 - 1.1 der Vorstand beschließt,
 - 1.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt oder
 - 1.3 eine Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit fordert.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem engeren Vorstand
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der LeiterIn des Rechnungswesens
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand
 Der engere Vorstand beruft mindestens drei weitere Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung der weiteren Vorstandsaufgaben in den Vorstand. Die weiteren Aufgaben umfassen insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Finanzen und Vermögen
 - b) Sportbetrieb
 - c) Breiten- , Rehabilitations-/Präventions- und Freizeitsport
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Jugendsport
 - f) Familien- und Seniorenbetreuung
- 2. Die Mitglieder des engeren Vorstands [1.1 a) – c)] werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der/die Vorsitzende/r und in den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende/r sowie der/die LeiterIn des Rechnungswesens gewählt.
- 4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der/die Vorsitzende/r bei Verhinderung grundsätzlich von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 6. Die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens werden vom Vorstand geregelt.
- 7. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
- 8. Delegiertenversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrats sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitgliedes.
- 10. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Belange des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, die Einhaltung der Satzung zu überwachen, alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen sowie über alle nicht in der Satzung verankerten Fälle zu entscheiden.
- 11. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.
- 12. Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

13. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des engeren Vorstandes kann der engere Vorstand ein neues Mitglied des engeren Vorstandes kommissarisch benennen. Durch die nächste Jahreshauptversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem engeren Vorstand sowie den Spartenleitern und gegebenenfalls dem Jugendsprecher oder deren Vertretern.
2. Der Vereinsrat soll den Vorstand in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten beraten und unterstützen.
3. Er kann der Delegiertenversammlung Vorschläge zur Besetzung der Vorstandsposten unterbreiten.
4. Er beschließt die Spartengliederung.
5. Der Vereinsrat kann insbesondere folgende, in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichenden Ordnungen beschließen:
 - 5.1 Vereinsordnung,
 - 5.2 Hallenordnung,
 - 5.3 Schiedsordnung,
 - 5.4 Ehrenordnung,
 - 5.5 Jugendordnung
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Protokollierung

1. Über die Versammlungen der Organe ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
2. Die Ergebnisniederschriften der Delegiertenversammlungen sind in allen vom Hundsmühler Turnverein genutzten Sportstätten auf die Dauer eines Monats öffentlich auszuhängen.

§ 16 Kassenprüfer

1. In jedem Geschäftsjahr haben zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer die Kassenführung zu überprüfen.
2. In jeder Jahreshauptversammlung ist jeweils für zwei Jahre im Wechsel einer der beiden Kassenprüfer zu wählen.

§ 17 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen sein muss.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.2 von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Sollten bei dieser Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das anteilige Vermögen an der Großraumsporthalle am Querkanal zu gleichen Teilen an die verbliebenen Eigentümer der Halle, sofern dies eine gleichlautende Regelung in ihrer Satzung getroffen haben.
8. Ansonsten geht das Hallenvermögen und das andere Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports über.

§ 19 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

1. sobald diese Satzung wirksam ist, hat der Vereinsvorstand eine Spartengliederung zu beschließen, die Gruppen drüber zu informieren und aufzufordern, innerhalb von 60 Tagen eine Spartenversammlung durchzuführen.
2. Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
3. Diese Neufassung der Satzung des Hundsmühler Turnvereins e.V. wurde am 17.12.1999 von der Jahreshauptversammlung angenommen.

(ohne Gewähr der Vollständigkeit)